OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350472/6/Py/JW

Datum:
Linz, 20. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau R S D, H/Auszugshaus, S R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. Jänner 2018, GZ: BHBRSO-2017-449869/8-Vk, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als für die Berechnung der Leistungshöhe der Mindeststandard für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV heranzuziehen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2018, GZ: BHBRSO-2017-449869/8-Vk, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ab 8. November 2017 in Höhe des Mindeststandards für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Leistung bis 31. Dezember 2017 befristet wird.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen und des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Bf österreichische Staatsbürgerin ist und über kein eigenes Einkommen verfügt. Aufwendungen für den Wohnbedarf konnten nicht nachgewiesen werden. In ihrem Haushalt sind zwei weitere Personen wohnhaft, welche für die Berechnung des Haushaltsdeckels nach § 13a Oö. BMSG zu berücksichtigen waren.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 30. Jänner 2018. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass es unrichtig ist, dass im Haushalt zwei weitere Personen wohnhaft sind. Vielmehr hat die Bf eine Wohnsitzbestätigung (= Obdachlosenmeldung) für die Adresse „H, S R“, vorgelegt. Diese Adresse ist somit nicht der Wohnsitz sondern Anlaufstelle und Postadresse. Der Aufenthaltsort der Bf variiert und liegt daher auch keine Haushaltsgemeinschaft vor.

Des Weiteren wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Befristung der Leistung bis 31. Dezember 2017 und bringt vor, dass das Oö. Mindestsicherungsgesetz in der aktuell geltenden Fassung eine Befristung der Leistung nicht vorsieht. Diese ist somit willkürlich und rechtswidrig.

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gemäß § 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens führte die belangte Behörde am 16. Februar 2018 einen Lokalaugenschein an der verfahrensgegenständlichen Adresse durch. Das Ergebnis dieses Lokalaugenscheins wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt und der Bf mit Schreiben

vom 21. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht. In der dazu abgegebenen Stellungnahme führten sowohl die Bf als auch der Grundeigentümer aus, dass es sich bei der von der Vertreterin der belangten Behörde besichtigten Unterkunft um keinen dauernden Wohnsitz handelt sondern die Bf diesen fallweise als Unterschlupf nutzt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, beantragte bei der belangten Behörde am 8. November 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Die Bf ist derzeit ohne Einkommen und hält sich überwiegend in der Gemeinde S R auf. Dort wird ihr am Grundstück H vom Grundbesitzer Herrn R L eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die sie – gemeinsam mit Herrn W F – fallweise nützt und hinsichtlich der die zuständige Meldebehörde der Bf als Obdachlose eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz ausgestellt hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und folgt den vom Grundeigentümer bestätigten Ausführungen der Bf, wonach es sich bei der von ihr angegebenen Adresse tatsächlich nur um eine Post- und Abgabenstelle handelt, da sie sich an dieser regelmäßig einfinde, jedoch derzeit kein fester Wohnsitz vorliege sondern sie obdachlos sei.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 19a Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 idgF, lautet:

Hauptwohnsitzbestätigung

(1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinn des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnitts sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.

5.2. Die belangte Behörde geht in ihrer Entscheidung vom Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf aus. Des Weiteren wurde unter der Annahme, dass an der von der Bf in ihrem Antrag angeführten Adresse zwei weiteren Personen wohnen, der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, der Berechnung über die Höhe der der Bf zuzuerkennenden Leistung zugrunde gelegt.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass aus der von der Bf vorgelegten Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG lediglich hervorgeht, dass die Bf obdachlos ist und die angeführte Adresse von ihr als Post- und Abgabenstelle benutzt wird. Demnach kann aus der vorgelegten Hauptwohnsitzbestätigung nicht auf das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft an der angeführten Adresse geschlossen werden. Zwar findet sich die Bf unbestritten regelmäßig an dieser Adresse ein, jedoch bringt sowohl die Bf als auch der Grundstückseigentümer vor, dass die Bf auch andere Örtlichkeiten für ihren Aufenthalt wählt.

Der Beschwerde war daher insofern Folge zu geben, als der Berechnung über die Höhe der der Bf gebührenden bedarfsorientierten Mindestsicherung der Mindeststandard für alleinstehende Personen zugrunde zu legen ist.

5.3. Im Übrigen wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Befristung der Leistung bis 31. Dezember 2017 und bringt vor, dass eine solche Befristung im Gesetz nicht vorgesehen ist. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Oö. BMSG zwar nicht ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung vorsieht, nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH v. 27.3.2014, 2013/10/0185) die Befristung von zu gewährenden Leistungen jedoch als zulässig erachtet wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen für die zuerkannten Leistungen wieder ändern können (vgl. – zu den ebenfalls eine Befristung nicht ausdrücklich vorsehenden Sozialhilfegesetzen – schon Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht [1989] S. 430). Dass auch der Gesetzgeber des Oö. BMSG davon ausging, ergibt sich deutlich aus den Erläuterungen zur Stammfassung (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. GP, S. 38), wonach bestehende Ansprüche der hilfebedürften Person gegen Dritte der „jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen“ können.

Auch im gegenständlichen Fall ist die Annahme gerechtfertigt, dass die derzeit vorliegenden Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zeitnah einer Änderung unterworfen sein können. Dies etwa im Hinblick auf die derzeitige Obdachlosigkeit der Bf, aber auch hinsichtlich ihrer Bemühungspflicht im Rahmen der Leistungsgewährung. So haben gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen, wobei gemäß § 11

Abs. 3 Z 1 der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden darf. Die belangte Behörde hat die Bf daher zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Frage einer Überprüfung zu unterziehen ist, weshalb die von der belangten Behörde ausgesprochene Befristung gerechtfertigt ist und nicht als rechtswidrig erkannt werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny